

Stadt Mutlangen

Bebauungsplan »Erlengasse Ost«

Habitate, Fauna, Flora

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



<p>Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann Richard-Hirschmann-Str. 31 73728 Esslingen Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de</p> <p>VISUAL OKOLOGIE</p>	<p>Esslingen, den 27.01.2021 <i>Hans-Georg Widmann</i></p>
--	--

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Grünland, das augenscheinlich intensiv genutzt, d.h. gedüngt und häufig gemäht wird. Die nördliche Teilfläche ist ein ebenso intensiv genutzter Acker.

Die Intensivnutzung setzt sich auf den angrenzenden Flächen nach Osten und Norden fort. Nach Süden wird das Plangebiet von der vorhandenen Siedlung, nach Südost von einer Obstbaumwiese begrenzt. Im Westen findet sich die Erlengasse mit dem anschließenden Siedlungsgebiet.

Es sind keine Strukturen vorhanden, die ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten oder Artengruppen ermöglichen würden. Es gibt keine Gehölze, keine Säume, keine Störstellen, nur Acker und Grünland.

Das Plangebiet wurde in der Übersicht schon 2016 im Zuge des Flächennutzungsplans bzw. Landschaftsplans für die Stadt Mutlangen untersucht. Gegenüber dem Planentwurf des FNP wurde die Fläche inzwischen deutlich verkleinert. Sie verläuft nicht mehr parallel der Erlengasse bis zum Ende der vorhandenen Bebauung, sondern überplant nur noch eine kleine Fläche am Beginn der Erlengasse. Mit dieser Verkleinerung sind gegenüber der Einschätzung im Rahmen des FNP alle denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte von vornherein vermieden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ergänzend sei auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung sowie deren nationale Umsetzung als Umweltschadengesetz (USchadG) hingewiesen. In § 19 BNatSchG wird definiert, was „eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen“ ist, und zwar

- jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Eine „Schädigung“ im Sinne des USchadG kann nur vermieden werden, wenn diese nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden. Die besonders oder streng geschützten Arten, welche nicht im Anhang IV FFH-RL genannt sind bzw. nicht zu den europäischen Vogelarten zählen sind, nach derzeitiger Rechtslage, im Zuge der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch Arten des FFH-Anhangs II, unter Berücksichtigung von § 19 BNatSchG. Bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.

1.3 Methodisches Vorgehen

Der Untersuchungsraum wird durch den Geltungsbereich des Plangebietes vorgegeben. Soweit Habitatstrukturen angrenzen wurden diese in die Brutvogelkartierung mit einbezogen. Für die Beurteilung der Störung empfindlicher Offenlandarten – hier die Feldlerche – wurde auch das Ackerland nördlich und östlich des Plangebiets mit betrachtet.

Eine Vor- und Relevanzprüfung erübrigt sich weitgehend, da der Konfliktbereich sich augenscheinlich auf die Brutvogelfauna und hier die Offenlandfauna beschränkt.

1.4 Untersuchungsdaten

An folgenden Terminen wurden Freilandhebungen durchgeführt:

Kartierung	Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1. Brutvogelkartierung (BVK)	25.04.2020	8:00	9	0/8	kN	schwachwindig
2. BVK & Reptilien	03.05.2020	10:00	8	0/8	kN	windstill
3. BVK	08.06.2020	9:00	12	4/8	kN	schwachwindig

Tab. 1: Daten der Freilandkartierungen (mit Wetterdaten)

1.5 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien

Es werden die aktuellen Gefährdungskategorien der Brutvögel (Bauer et al. [2016] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere, für die Wirbeltiere in Deutschland, BfN (2009) sowie internationale Listen der IUCN Red List of Threatened Species berücksichtigt.

1.6 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend vorhanden. Auch in weiterer Umgebung finden sich keine Schutzgebiete, aus denen sich artenschutzrechtliche Konflikte ableiten ließen.

1.7 Vorhaben, Relevanzprüfung in der Übersicht

Das Plangebiet wird erschlossen und aufgesiedelt. Hierbei wird nur Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

1.7.1 Europäische Vogelarten

Brutvögel

Das Vorkommen von Brutvögeln, auch seltener und gefährdeter und damit planungsrelevanter Arten kann trotz der Vorbelastung nicht ausgeschlossen werden. Es könnten insbesondere Offenlandbrüter, namentlich die Feldlerche betroffen sein. Innerhalb der Siedlungen werden die üblichen Arten der Siedlungsgebiete anzutreffen sein, die ihrerseits störungsunempfindlich sind. Auch in der angrenzenden Streuobstwiese sind nur störungsunempfindlich Arten zu erwarten, da südlich dieser Wiese die viel befahrene Lindacher Straße angrenzt.

Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste sind generell nicht betroffen, da keine überregionale Bedeutung des Vorhabengebiets belegt ist.

1.7.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Fledermäuse, andere Säuger

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund des Habitatpotenzials grundsätzlich auszuschließen.

Amphibien

sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Es gibt keine Laichgewässer oder andere Habitatstrukturen, die ein Vorkommen dieser Tierklasse begünstigen würden. Außerdem liegt das Gebiet isoliert.

Reptilien

Auf Intensivacker- und Grünland ist ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten denkbar unwahrscheinlich.

Insekten

Das Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Insektenarten ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Plangebiet ausgeschlossen. Diese Arten sind meist nur in ganz klar umgrenzten Verbreitungsgebieten oder nur an bestimmte Futterpflanzen gebunden, die im Plangebiet nicht anzutreffen sind.

Pflanzen

Das Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten ist ausgeschlossen. Eine detaillierte Erhebung ist daher nicht erforderlich. Eine FFH-Mähwiese liegt gem. den Unterlagen der LUBW nicht vor.

Zusammenfassende Beurteilung der Abschichtung

Prüfung	Art(en)gruppe	Bemerkung
erforderlich	Brutvogelarten	Habitate vorhanden und betroffen: Offenland, Acker und Grünland

Tab. 2: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zur Fauna

2. Europäische Vogelarten: Bestand, artenschutzrechtliche Beurteilung

2.1 Methodik

Das Plangebiet wurde zu den oben angegebenen Zeiten eine Revierkartierung der Brutvogelfauna durchgeführt. Auch bei anderen Erhebungen wurde auf die Brutvogelfauna geachtet.

Gefährdete, streng geschützte und biotoptypische Vogelarten wurden quantitativ erfasst, andere häufige und nicht gefährdete Arten mindestens semiquantitativ. Im Normalfall ist bei der angewandten Methode von einer vollständigen Erfassung des Brutvogelartenbestandes auszugehen.

Zur Unterscheidung der einzelnen Arten dient neben Sichtbeobachtungen vor allem der spezifische Reviergesang. Mind. zwei solcher Beobachtungen sowie Verhaltensweisen wie Nestbau und Futterzutrag werden entsprechend den Vorgaben des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (Südbeck et al 2005) als Hinweise auf ein Brutvorkommen gedeutet.

Reviermarkierende und brutverdächtige Individuen oder direkte Brutnachweise (Nest) einer Vogelart werden bei jeder Begehung im Plan eingetragen.

2.2 Ergebnisse

Streng geschützte Arten

Streng geschützte Arten brüten weder im Plangebiet, noch in der Umgebung. Jagdflüge des Turmfalken waren vereinzelt zu beobachten. Ein Bezug zum Planvorhaben ist aber ausgeschlossen.

Besonders geschützte, gefährdete Arten

Es sind mindestens 3, evtl. auch 4 Reviere der Feldlerche (FI) nordöstlich des Plangebiets zu finden. Alle diese Reviere liegen deutlich außerhalb der Effektdistanz von 150 m zu Vorhabensgebiet entfernt. Gegenüber 2016 (FNP) hat sich der Bestand nicht wesentlich verändert. Artenschutzrechtlich begründete Konflikte sind ausgeschlossen.

Rauchschwalben waren selten als Nahrungsgäste zu beobachten. Auch hier ist ein Bezug zum Plangebiet ausgeschlossen.

Besonders geschützte Arten der Vorwarnliste

Innerhalb des Plangebietes sind keine Brutvögel vorhanden, in der unmittelbaren Umgebung finden sich störungsunempfindliche Arten der Siedlungsgebiete, mit Haus- und Feldsperling (H, Fe) auch Arten der Vorwarnliste. Oft liegen diese Brutvorkommen hinter der ersten, bereits vorhanden Häuserreihe. Ein Konflikt mit Bezug zum Vorhaben ist daher ausgeschlossen.

Andere Vogelarten

In der Umgebung finden sich weitere Brutvögel: A – Amsel, Ba – Bachstelze, Hr – Hausrotschwanz, Gf – Grünfink, Sti – Stieglitz als Zweig- und Bodenbrüter, Kohl- und Blau-meise (K, Bm) und der Star (S) als Höhlenbrüter, die jedoch allesamt als störungsunempfindliche Arten gelten und daher durch die Aufsiedlung nicht gestört und damit auch nicht betroffen sind.

2.3 Beurteilung der Ergebnisse

Es gibt keine Hinweise auf Zugriffsverbote bzgl. der Brutvogelfauna innerhalb des Plangebietes oder bzgl. Störungen auf empfindliche Arten in der Umgebung. Spezielle Maßnahmen zur Abwendung von Zugriffsverboten sind daher auch nicht erforderlich.

3. Zusammenfassung

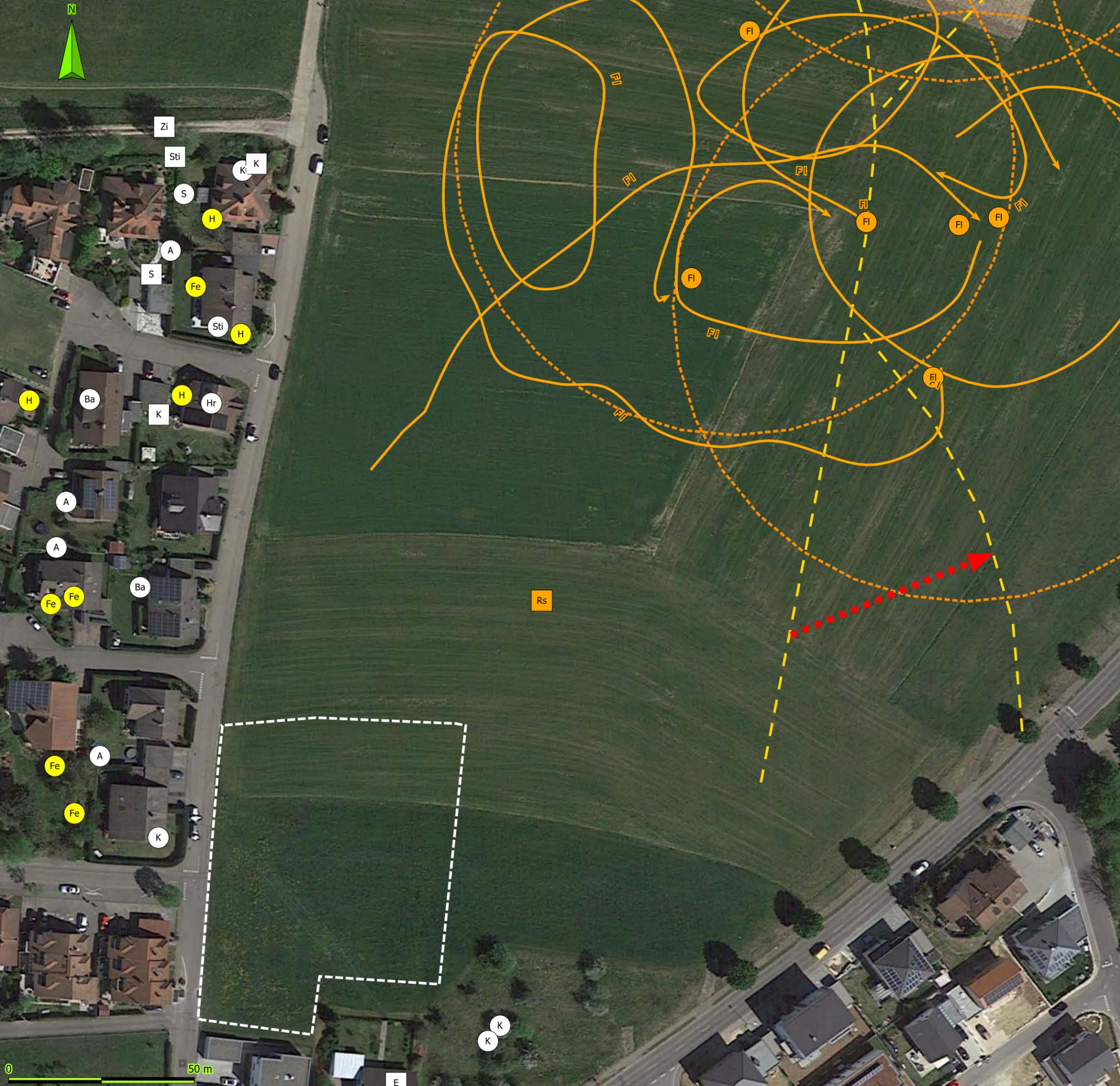
Innerhalb des Plangebiets gibt es keine Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Zu den Revieren der Feldlerche ist ausreichend Abstand vorhanden. Ansonsten finden sich in der Umgebung nur störungsunempfindlich Brutvogelarten der Siedlungsgebiete.

Das Planvorhaben kann konfliktfrei umgesetzt werden.

4. Literatur

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U.,** (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 6. Fassung
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.),** (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn - Bad Godesberg
- Deutscher Bundestag,** (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 Letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag,** (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Deutscher Bundestag,** (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]** (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand: 30. November 2015., Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft,** (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft,** (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,** (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW
- Südbeck, P. Bauer, H.-G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Witt, K. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel],** (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. überarbeitete Fassung, Stand: 30. November 2007, , Ber. Vogelschutz 44:23-81
- Südbeck, P., et al (Hrsg),** (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfszell



Brutvogelkartierung

Einstufung nach Roter Liste (Ba-Wü 2016)

- nicht gefährdet
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- Brutvogel
- Brutverdacht, Nahrungsgast, Durchzügler etc.
- Streng geschützte Art
- bemerkenswerte Über/Einflüge
Artkürzel nach Methodenhandbuch Dachverb. dt. Avifaunisten

Effektdistanzen empfindlicher Vogelarten

- Effektdistanz Bestand/Planfall
gem. einschlägiger Fachliteratur (siehe Text)
- tatsächliche/prognostizierte Reviere
- davon mögliche/tatsächliche Revierverluste
- Effekt vorher/nachher

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Erlengasse« in Mutlangen
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 27.01.2021

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro